

ich auch selbst ausgegangen bin, daß der älteste Bergbau als eine grundherrliche Unternehmung zu verstehen sei.¹⁾ Indes sprechen mehrere Gründe überzeugend dagegen. Vor allem, daß dem deutschen Grundherrentum die Unternehmerrolle überhaupt fremd war.²⁾ Allüberall finden wir nur die sog. Bezugswirtschaft, ein Rentnersystem, das auf feste Einkünfte aus fremder Arbeit eingestellt war. Das Wagnis einer auf Gewinn berechneten Unternehmung blieb innerhalb des grundherrlichen Bereichs teils persönlich, teils vertraglich gebundenen Arbeitskräften überlassen. Das hat auch für den Bergbau zu gelten. Er stand wohl unter einem grundherrlichen Oberrecht, wurde aber nicht von der Herrschaft selbst betrieben. Nirgends scheint etwas von zentral geleiteten, größeren Betrieben mit Unfreien auf, alles weist auf selbständige, nur abgabepflichtige Kleinbetriebe. Daß dabei auch Unfreie Verwendung fanden, trifft selbstverständlich zu, aber auf keiner anderen Grundlage als der eines Verhältnisses des Revierherrn zu wirtschaftlich freien Berufskundigen, denen nur etwa Hilfskräfte nach Herrenrecht zugeteilt wurden. Für die erste Aufnahme von Betrieben läßt sich aber überhaupt nicht an Eigenleute des Herrn vom Orte denken, da ihnen die metallurgische Kunst fehlte, diese aber nicht immer erst vom neuen wieder erfunden worden sein kann. Vielmehr handelt es sich bei den jeweiligen Anfängen stets um die Annahme von Zuwanderern, sei es Freien, sei es auswärtigen Unfreien oder Scheinfreien, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, wonach sie auf eigene Rechnung bauten. Die weiter hinzukamen, traten wie auf eine industrielle Insel mit Sonderrecht über. Auf diese Weise war die Gewinnung und Verarbeitung der Erze dem Wagemut vertraglich berechtigter und verpflichteter Berufsbergleute überlassen, die sich beim Silberbergbau wegen des größeren Umfangs und der Schwierigkeiten des Abbaues in der Tiefe zu Gesellschaften, Arbeitsgenossenschaften, zusammenschlossen, wogegen der Hüttenbetrieb regelmäßig wohl kein gesellschaftlicher war.³⁾ Die Unter-

¹⁾ Anders hat aber schon A. Wolffstieg, Verfassungsg. v. Goslar (1885) 82 angenommen, daß der Siskus den Bergbau von vornherein nicht selbst betrieb.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung „Über d. Anfänge d. kapitalist. Ständebildung in Deutschl.“ (Vj. f. Soz. u. Wg. 31, 1938, 116).

³⁾ Zwar werden später gerade in Goslar auch mehrere als Hütten-